

Aktenzeichen:

2 T 553/18

2 XVII 800/16 AG Koblenz



**Landgericht
Koblenz**

INGEGANGEN AM 06. SEP. 2018

Beschluss

In der Betreuungssache

[REDACTED], geboren am [REDACTED]

[REDACTED] Koblenz

- Betroffene -

an der weiter beteiligt ist:

[REDACTED]
- Betreuerin und Beschwerdeführerin -

wegen Festsetzung von Zwangsgeld zur Erzwingung der Vorlage einer
Selbstverwaltungserklärung der Betroffenen durch die Betreuerin, § 35 FamFG

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Gramann
am 04.09.2018 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 19.07.2017, Az: 2 XVII 800/16, wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Die weitere Beteiligte wurde gemäß dem ihr am 22.07.2014 zugestellten Beschluss des damaligen
Betreuungsgerichts zur Betreuerin der Betroffenen u. a. für den Aufgabenkreis der Vermö-
genssorge mit Überprüfungsfrist bis zum 10.07.2021 bestellt. Sie führt die Betreuung berufsmä-
ßig.

Nach der gerichtlichen Verfügung vom 23.04.2018, in der der Eingang des Berichts der Betreuerin über den Zeitraum vom 01.03.2017 bis 28.02.2018 bestätigt wird, mit der Aufforderung, die Erklärung der Betroffenen vorzulegen, dass sie ihr Konto selbst geführt hat, und nach der hierzu unter Zwangsgeldandrohung ergangenen Erinnerung vom 15.06.2018 setzte das Amtsgericht durch **Beschluss vom 19.07.2018** gegen die Betreuerin wegen Nichterfüllung der gerichtlichen Anordnung vom 23.04.2018 zur Hereingabe der v. g. Erklärung der Betroffenen ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € fest. Gegen den ihr am 21.07.2018 zugestellten Beschluss richtet sich die am 03.08.2018 beim Amtsgericht eingegangene **Beschwerde** der Betreuerin, der das Amtsgericht durch Beschluss vom 21.08.2018 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt hat.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde der Betreuerin ist begründet.

Die Voraussetzungen für die Verhängung des Zwangsgeldes gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 3 Satz 1 BGB liegen jedenfalls jetzt nicht mehr vor. Die Festsetzung von Zwangsgeld ist nur als Beugemittel zur Durchsetzung der Anordnung des Betreuungsgerichts zulässig und kann nur erfolgen, wenn dem Verpflichteten die Pflichterfüllung möglich ist.

In der hiesigen Sache hat die Betreuerin im Beschwerdeverfahren eine Erklärung der Betreuten beigebracht, dass sie im gesamten Zeitraum der Betreuung ihre Konten selbst geführt und die Betreuerin sie bei der Kontenführung beraten und unterstützt hat. Damit liegt die geforderte Erklärung nunmehr vor, sodass es zu ihrer Beibringung des Beugemittels nicht mehr bedarf.

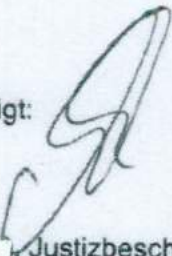
Ob das Betreuungsgericht von der Betreuerin die Vorlage der sogenannten Selbstverwaltungserklärung der Betroffenen mittels Zwangsgeldandrohung und -festsetzung verlangen durfte, kann deshalb hier dahin stehen.

Insoweit gilt: Die Pflicht zur Rechnungslegung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Betroffenen, das der Betreuer zu verwalten hat. Mit anderen Worten: Der Betreuer hat im Rahmen des Aufgabenkreises Vermögenssorge über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1840 BGB), über das von dem Betroffenen selbst verwaltete Vermögen und über die von ihm persönlich geführten Konten und die hierauf entfallenden Geldbewegungen (z.B. auf einem Taschengeldkonto) jedoch nicht abzurechnen (beim Taschengeldkonto hat er lediglich die dorthin gezahlten Beträge nachzuweisen, vgl. Pammler-Klein in Herberger u.a. jurisPK-BGB, 8. Auflage 2017, § 1840 BGB). D. h. solange keine Zweifel bestehen, dass ein Betreuer über sein

Girokonto eigenständig verfügt, entfällt die Rechnungslegungspflicht des Betreuers. Insoweit wird in der Rechtsprechung vertreten, dass er auch nicht zur Einholung von Selbstverwaltungserklärungen des Betroffenen verpflichtet sei, bei bestehenden Zweifeln das Gericht von Amts wegen erforderlichen Ermittlungen z.B. durch Anhörung des Betroffenen und des Betreuers durchzuführen habe (LG Konstanz, Beschluss vom 04.05.2018, C 62 T 36/18 und LG Berlin, Beschluss vom 10.01.2013, 87 T 3/13).

Richterin am Landgericht

Beglaubigt:



(Dienstsiegel)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle